

# STADT MESCHEDE – ORTSTEIL MESCHEDE

## 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 29c

### „Stadtmitte-Kern“

im Bereich Fritz-Honsel-Straße, Winziger Platz und Zeughausstraße

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss 09.02.2012

#### Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Anlass und Zielsetzung, Verfahrensart</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Abgrenzung des Plangebiets</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Vorbereitende Bauleitplanung und derzeitige planungsrechtliche Situation</b> .....	<b>4</b>
3.1 Vorbereitende Bauleitplanung .....	4
3.2 Derzeitige planungsrechtliche Situation.....	4
<b>4 Städtebauliche und verkehrliche Zielsetzungen</b> .....	<b>5</b>
4.1 Wesentliche Zielvorgaben aus dem Städtebaulichen Memorandum .....	5
4.2 Städtebaulicher und freiraumplanerischer Entwurf des Büro Atelier Loidl .....	6
4.3 Anforderungen an die Bebauungsplanänderung .....	7
4.4 Gebäudehöhe .....	7
<b>5 Erläuterungen zu den Planfestsetzungen</b> .....	<b>8</b>
5.1 Bauflächen und Stellplätze .....	8
5.2 Gestaltung .....	11
5.3 Öffentliche Straßenverkehrsflächen .....	11
5.4 Wasserlauf der Henne .....	13
5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.....	13
<b>6 Fachplanerische Belange</b> .....	<b>15</b>
6.1 Wasserwirtschaft.....	15
6.2 Hochwasserschutz.....	15
6.3 Denkmalschutz .....	16
6.4 Abwasser/ Trinkwasser/ Löschwasser .....	17
<b>7 Umweltbelange</b> .....	<b>18</b>
7.1 Einleitung .....	18
7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	19
7.3 Null-Variante, Vermeidungsmaßnahmen, Varianten .....	24
7.4 Zusätzliche Angaben .....	24
<b>8 Kosten und Realisierung</b> .....	<b>26</b>
<b>9 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>26</b>
<b>10 Änderungen im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung</b> .....	<b>27</b>
<b>11 Änderungen im Anschluss an die öffentliche Auslegung</b> .....	<b>27</b>

#### Anlagen

ARGE UIH Ingenieur- und Planungsbüro/ Ingenieurbüro W. Klein, 3. Änderung B-Plan Nr. 29c  
„Stadtmitte Kern“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 16.01.2012

## Vorbemerkungen

Die Bebauungsplanänderung und –ergänzung basiert auf den Zielsetzungen des Städtebaulichen Memorandums Innenstadt Meschede/ Henne-Landschaft, welches der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 25.02.2010 beschlossen hat. Das Städtebauliche Memorandum soll die Grundlage für die langfristige Entwicklung der Innenstadt und des südlich angrenzenden landschaftlich geprägten Bereiches bis zum Henedamm bilden. Das Städtebauliche Memorandum formuliert die Leitideen und Entwicklungsziele für diese zentralen Bereiche der Stadt Meschede, um eine strategische Basis und einen verlässlichen Rahmen für zukünftige Konzeptionen, Fachplanungen, städtebauliche Einzelprojekte und private Maßnahmen zu bestimmen. Ein konkretes Entwicklungsziel ist die Öffnung der Henne im Bereich des Winziger Platzes, die Umgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen im Zuge der geänderten Verkehrsführung (Einbahnstraßenregelung Ruhrplatz – Ruhrbrücke – Fritz-Honsel-Straße Winziger Platz und Einbahnstraßenregelung Fritz-Honsel-Straße von der Kampstraße zum Winziger Platz) und die Realisierung einer Promenade parallel zum Ruhrufer.

Auf Basis des städtebaulichen Memorandums wurde im Frühjahr 2011 ein städtebaulicher Wettbewerb ausgelobt, in dem das Büro Atelier Loidl aus Berlin als erster Preisträger hervorgegangen war. Der Rat der Stadt Meschede hat sich in seiner Sitzung am 08.07.2010 zur Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses ausgesprochen. In der Folgezeit wurden die Entwurfsergebnisse verfeinert und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft in seiner Sitzung am 12.05.2011 vorgestellt. Hieran schlossen sich intensive Gespräche mit den Anliegern an, die zu weiteren Anpassungen des Entwurfs führten. In seiner Sitzung am 22.09.2011 hat der Rat der Stadt Meschede den endgültigen Entwurfsplan beschlossen, der Grundlage für diesen Bebauungsplan ist.

22.09.2011	Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Bebauungsplanvorentwurf nach § 2 (1) BauGB durch den Rat der Stadt Meschede
23.09.2011	Benachrichtigung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die frühzeitige Beteiligung
29.09.2011	Bekanntmachung der Einladung zu einer Bürgerinformationsveranstaltung und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt Nr. <b>11</b> der Stadt Meschede
29.09.2011	Öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung
30.09.2011 – 31.10.2011	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB Ergebnis: <b>9</b> eingegangene Stellungnahmen, davon <b>5</b> mit Anregungen
08.12.2011	Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch den Rat der Stadt Meschede
09.12.2011	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt Nr. <b>13</b> der Stadt Meschede
19.12.2011 – 18.01.2012	Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB Ergebnis: <b>5</b> eingegangene Schreiben, davon <b>3</b> mit Anregungen
18.01.2012	Schriftwechsel zur eingeschränkten erneuten Beteiligung bezogen auf die geänderten textlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
09.02.2012	Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen, Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Meschede

## 1 Anlass und Zielsetzung, Verfahrensart

### Anlass und Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans

Die verkehrliche und städtebauliche Zielsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 29c „Stadtmitte-Kern“ basiert auf dem Verkehrskonzept des Büros Hinterleiter aus 1992, das u. a. für den Winziger Platz in Höhe von-Stephan-Straße eine Vollsperrung vorsieht. Die vom Rat der Stadt Meschede im Rahmen des REGIONALE Projektes „wissenwasserwandel@meschede.de – eine Hochschulstadt im Fluss“ beschlossene Umgestaltung der Innenstadt ist mit den Zielsetzungen des Altplans nicht vereinbar. Aus diesem Grunde ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Ziel der 3. Änderung des B-Plans Nr. 29c „Stadtmitte-Kern“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung der Fritz-Honsel-Straße zwischen Ruhrbrücke und Einmündung Kampstraße, des Winziger Platzes und der Zeughausstraße zwischen Winziger Platz und Beringhauser Straße entsprechend dem Entwurf des Planungsbüros Atelier Loidl sowie die Öffnung der Henne. Flankierend hierzu ist auch die Anpassung von einzelnen Baufeldern im Nahbereich der Henne erforderlich. Im Zuge der Bebauungsplanänderung erfolgt auch eine Korrektur der Festsetzung zur Höhe, zur Geschossigkeit und zu den Dachformen bzw. der Ausnutzbarkeit des Dachgeschosses der baulichen Anlagen für die Gebäude Winziger Platz 6 (nur im Bereich der Henneüberbauung), Winziger Platz 12 und 14, Fritz-Honsel-Straße 4 und Zeughausstraße 7/ 7a.

Planinhalt ist die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen, des Flusslaufs der Henne, einer privaten Stellplatzanlage sowie von überbaubaren Flächen in einem Kerngebiet.

### Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach BauGB aufgestellt. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans sollen mit Inkrafttreten der 3. Änderung ersatzlos entfallen.

## 2 Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 29c „Stadtmitte-Kern“ ist wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Nordgrenze der Straßenparzelle der Fritz-Honsel-Straße von der Westseite der Ruhrbrücke bis zur Einmündung der Kampstraße
- Im Osten: Straßenparzelle der Fritz-Honsel-Straße zwischen der rückwärtigen Zufahrt der Gebäude Winziger Platz 12/14 und der Einmündung Kampstraße, Ostgrenze der rückwärtigen Zufahrt zu den Gebäude Winziger Platz 12/14 sowie Vorplatz Stadthalle/ Sparkasse; Bauflucht von der Sparkasse (ohne Henneüberbauung) bis zum Gebäude Winziger Platz 2, nördliche Gebäudekante der Gebäude Zeughausstraße 7 und 7a, Straßenparzelle der Zeughausstraße bis zur Einmündung Beringhauser Str.
- Im Süden: Südgrenze der Straßenparzelle der Zeughausstraße zwischen Winziger Platz und Beringhauser Str.
- Im Westen: Westgrenze der Straßenparzelle des Winziger Platzes bis in Höhe Finanzamt, Südgrenze des Grundstücks des Finanzamtes, Westgrenze der Straßenparzelle „Alte Henne“ und Gebäude des Gebäudes Ruhstraße 26

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Meschede Stadt, Flur 18, Flurstücke 46, 47, 48, 53, 55, 114, 117 tw., 118, 186, 248, 288 tw., 302 tw., 312, 321, 338 tw., 340, 344 tw., 426, 427, 428, 431 tw., 436 tw., 441 tw., 442 tw., und 443 tw..

### **3 Vorbereitende Bauleitplanung und derzeitige planungsrechtliche Situation**

#### **3.1 Vorbereitende Bauleitplanung**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede enthält für den Geltungsbereich die Darstellung als Kerngebiet. Von den Verkehrsflächen sind nur die Fritz-Honsel-Straße und die Ruhrbrücke als (innerörtliche) Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Das Entwicklungsgebot nach § 8 BauGB bleibt gewahrt, auch wenn die Funktion der Straßen künftig herangestuft wird.

#### **3.2 Derzeitige planungsrechtliche Situation**

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29c „Stadtmitte-Kern“, der am 21.02.1991 bekannt gemacht wurde. Im Bereich der Hauptstelle der Sparkasse Meschede, Winziger Platz 6, gilt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29c, die am 26.09.1994 bekannt gemacht wurde. Die 2. Änderung des Bebauungsplans betrifft den östlich an die 3. Änderung angrenzenden Bereich der Stadthalle (Rechtskraft 29.09.2011).

Der Bebauungsplan Nr. 29c „Stadtmitte-Kern“ basiert auf dem Verkehrskonzept des Büros Hinterleiter aus 1992, das für den Winziger Platz in Höhe von-Stephan-Straße eine Vollsperrung vorsah. Die Verkehre sollten jeweils von Norden und Süden kommend schleifenartig um eine Parkplatzanlage geführt werden. Der Bereich zwischen der jetzigen Bushaltstelle in Höhe des „T-Punktes“, Winziger Platz 12, und der Zufahrt zur Tiefgarage Commerzbank, Winziger Platz 4, ist als Fußgängerzone festgesetzt. Die Busse sollten nicht am Winziger Platz sondern an der Fritz-Honsel-Straße im Bereich Finanzamt und gegenüber der Stadthalle halten.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29c „Stadtmitte Kern“ war bereits eine punktuelle Öffnung den Henne an zwei einzelnen Stellen im Umfeld der Sparkasse vorgesehen und entsprechend festgesetzt. Weiterhin enthält der Plan Festsetzungen für die Anpflanzung von Bäumen.

Neben den Regelungen zu den Erschließungsanlagen sieht der Bebauungsplan auch einige Baufelder für bauliche Ergänzungen vor. So kann an der Nordostseite des Winziger Platzes (Winziger Platz 12 und 14) der gesamte Gebäudebestand zur Henne hin um einen eingeschossigen Anbau ergänzt werden. Weiterhin ist südlich des Gebäudes Winziger Platz 12 („T-Punkt“, Gaststätte „Alt Meschede“) eine III-geschossige Erweiterung machbar. An der Südostseite des Winziger Platzes ist vor dem Gebäude Zeughausstraße 7 eine halbkreisförmige Ergänzung möglich.

Das verkehrliche und städtebauliche Konzept des B-Plans Nr. 29c „Stadtmitte-Kern“ wurde bekanntermaßen nicht verwirklicht. Nach wie vor ist der Winziger Platz durchgehend in beide Richtungen befahrbar, lediglich im Übergangsbereich der von-Stephan-Straße zur Sparkasse hin wurde durch eine Aufhöhung der Straße ein barrierefreier Übergang gewährleistet. Eine Verlegung der Bushaltstellen an die Fritz-Honsel-Straße ist ebenfalls unterblieben. Die Henne ist auch weiterhin durch einen Betondeckel verschlossen. Letztendlich sind auch die baulichen Erweiterungen im Nahbereich der Henne nur partiell verwirklicht.

Der Bereich der Zeughausstraße südlich der vorhandenen Bebauung ist derzeit nicht Gegenstand eines Bebauungsplans und damit dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Der Bereich sollte ursprünglich in den Bebauungsplan Nr. 29a „Stadtmitte-Ost“ einbezogen werden, der jedoch keine Rechtskraft erreicht hat.

## 4 Städtebauliche und verkehrliche Zielsetzungen

### 4.1 Wesentliche Zielvorgaben aus dem Städtebaulichen Memorandum

Das dem B-Plan Nr. 29c zugrunde liegende städtebauliche und verkehrliche Konzept wurde mittlerweile durch das Städtebauliche Entwicklungskonzept Innenstadt/ Henne-Landschaft, das der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 09.12.2010 beschlossen hat, ersetzt. Das Entwicklungskonzept setzt die Leitideen des Städtebaulichen Memorandum Innenstadt/ Henne-Landschaft um.

#### Exkurs: Funktion des Städtebaulichen Memorandums

Das Städtebauliche Memorandum Innenstadt Meschede/ Henne-Landschaft bildet die Grundlage für die langfristige Entwicklung der Innenstadt und des südlich angrenzenden landschaftlich geprägten Bereiches bis zum Hennedamm. Das Städtebauliche Memorandum formuliert die Leitideen und Entwicklungsziele für diese zentralen Bereiche der Stadt Meschede, um eine strategische Basis und einen verlässlichen Rahmen für zukünftige Konzeptionen, Fachplanungen, städtebauliche Einzelprojekte und private Maßnahmen zu bestimmen.

Das Städtebauliche Memorandum greift bestehende Konzepte, wie z.B. das „Handlungskonzept zur demographischen Entwicklung“ oder die „Vision Henne-See 2020“ auf, konkretisiert diese und schreibt sie fort. Es kann auf weitere Bereiche der Kernstadt ausgedehnt werden und bildet damit die Grundlage für ein integriertes Stadtentwicklungskonzept, das wiederum die Grundlage für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bilden soll.

Das Städtebauliche Memorandum wurde als verbindliche Rahmenvorgabe förmlich beschlossen. Damit ist das Städtebauliche Memorandum auch die Basis für die Weiterqualifizierung des REGIONALE Projektes „wissenwasserwandel@meschede.de – eine Hochschulstadt im Fluss“ der Stadt Meschede, für nachfolgende Bauleitplanungen, für die Realisierung einzelner Projekte und Maßnahmen sowie für die Aktivitäten des Stadtmarketings. Das Memorandum wurde der Öffentlichkeit über die Homepage der Stadt Meschede zugänglich gemacht.

Für den Teilbereich Innenstadt Meschede nennt das Memorandum folgende Leitideen:

1. Die Innenstadt als vitales Mittelzentrum für Handel und Dienstleistung
2. Die Innenstadt als attraktiver Lebensraum
3. Die Innenstadt als Teil des Hochschulstandorts Meschede

Damit die Innenstadt Meschedes diese Funktionen erfüllen kann, ist vor allem in den Bereichen Winziger Platz, Ruhrbrücke und Fritz-Honsel-Straße eine umfassende Neugestaltung des öffentlichen Raums erforderlich. Wichtige Projekte sind dabei die Anlegung einer Ruhr-Promenade vom Mühlenweg bis zur Otto-Brücke, die Öffnung der Henne entlang des Winziger Platzes und die Neuordnung der Verkehrsverhältnisse zwischen Finanzamt und Ruhrplatz. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Projekte ist eine partielle Neuordnung des Verkehrsnetzes für den Individualverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr und den Radverkehr in der Innenstadt:

1. Die Ruhrbrücke, die Fritz-Honsel-Straße von der Ruhrstraße bis zum Winziger Platz und der Winziger Platz sollen künftig nur noch in südliche Richtung befahren werden. Diese Veränderung schafft Raum für die geplante Öffnung der Henne und die Umgestaltung des Straßenraums.
2. Die Fritz-Honsel-Straße soll von der Einmündung Kampstraße bis zum Winziger Platz künftig nur in westliche Richtung befahren werden, um Raum für die Anlegung von Stellplätzen als Ersatz für die am Winziger Platz wegfallenden Stellplätze zu schaffen.

3. Der ÖPNV kann vom Busbahnhof kommend in südliche Richtung wie bislang inkl. der Haltestelle Winziger Platz geführt werden. In umgekehrter Richtung (d.h. zum Busbahnhof hin) ist eine Führung über den südlichen Innenstadtring vorgesehen. Die Haltestelle Winziger Platz in Richtung Busbahnhof wird aufgegeben.
4. Der Ostring soll vom Mühlenweg zur Kolpingstraße verlängert werden, um die ringförmige Erschließung der Innenstadt zu vervollständigen und insbesondere die Verkehre zwischen Ruhrplatz und Zeughausstraße/ Oesterweg aufnehmen zu können.

#### **4.2 Städtebaulicher und freiraumplanerischer Entwurf des Büro Atelier Loidl**

Wie bereits oben dargestellt, wurde im Jahre 2010 auf Basis des städtebaulichen Memorandums ein freiraumplanerischer Wettbewerb durchgeführt, aus dem der Beitrag des Büros Atelier Loidl aus Berlin als Sieger hervorgegangen ist. Der Wettbewerbsbeitrag wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung und der Abstimmung mit den Anliegern im Mai/ Juni 2011 in Teilbereichen überarbeitet und bildet nunmehr die Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans.

Zielsetzung der Planung ist eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und ein Heranführen der Innenstadt an Ruhr und Henne. Um dies zu erreichen, ist es zunächst erforderlich, die Verkehrsmengen in der Innenstadt deutlich zu reduzieren. Aus diesem Grunde ist die o. g. Änderung der Verkehrsführung mit einer Einbahnstraßenregelung auf dem Abschnitt Ruhrplatz – Ruhrbrücke – Fritz-Honsel-Straße – Winziger Platz und Fritz-Honsel-Straße zwischen Kampfstraße und Winziger Platz erforderlich. Darüber hinaus wird der RuhrtalRadweg auf eine neue innenstadtnahe Trasse südlich der Ruhr verlegt: Aus Richtung Osten kommend verläuft der RuhrtalRadweg künftig über die neue Ostringbrücke, die Ruhr-Promenade und die Ruhrbrücke.

Der für den Kfz-Verkehr nicht mehr benötigte Raum wird grundsätzlich den Fußgängern und Radfahrern zur Verfügung gestellt. Bereits auf der Ruhrbrücke wird daher die asphaltierte Fahrbahnfläche auf 3,50 m verschmälert und die Randbereiche als Gehweg bzw. Geh-/ Radweg ausgebaut. Eine geschickte Wasserführung erlaubt zudem den Verzicht auf hohe Bordsteine, so dass an jeder Stelle ein barrierefreies Überqueren der Fahrbahn möglich ist.

Auf der Grünfläche zwischen der Fritz-Honsel-Straße und der Ruhr wird der vorhandene Baumbestand bis auf die erhaltenswerten Buchen entfernt. Stattdessen eröffnen ein kleiner Platz mit Sitzgelegenheiten und Wasserspiel sowie eine großzügige Sitzstufenanlage zur Ruhr einzigartige Blicke auf den Fluss und die alte Brücke.

Die Parkplatzanlagen im Bereich des Finanzamtes werden zu einer einheitlich gestalteten aber separat nutzbaren Fläche umgestaltet.

Die Fritz-Honsel-Straße wird künftig wieder als Ruhr-Promenade erlebbar. Auf beiden Seiten wird es hier Flanierzonen geben, die von lichten Eichen überragt werden. Auf ihrer nördlichen Seite zur Ruhr hin erhält die Promenade ihren Abschluss durch eine 80 Zentimeter hohe Brüstungsmauer, die im Bruchsteinmaterial der Ruhrbrücke gestaltet ist. Bequeme Sitzmöglichkeiten mit Holzaufgaben entlang der Promenade laden zum Aufenthalt ein.

Der Kfz-Verkehr wird deutlich untergeordnet. Die Fahrbahnbreite wird auf bis zu 3,50 m reduziert. Im Bereich der Einbahnstraßenregelung zwischen Kampfstraße und Winziger Platz werden Stellplätze entlang der Ruhr angeordnet.

Entlang des Winziger Platzes steht die Entfernung des Hennedeckels im Vordergrund. In gestalterischer Hinsicht sind die vorhandenen Bruchsteinmauern der Henne, die derzeit durch den Betondeckel verborgen sind, das prägende Bild des Gewässers. Der durchgehenden, 3,60 m über Hennesohle aufragenden Mauer auf der Westseite des Hennebetts, die von einer Baumreihe entlang des Winziger Platzes flankiert wird, stehen auf der Ostseite viele Möglichkeiten gegenüber, das Wasser direkt zu erleben. Etwa über eine großzügige Freitreppe am Winziger Platz

im Übergangsbereich zum Eingang der Stadthalle. Oder unmittelbar entlang des Flusslaufs auf einem rund 2 Meter breiten, filigranen Steg, der zusätzlich über eine Treppe an der nördlichen Kopfseite der Henne erreichbar ist. Der Steg ist so ausgerichtet, dass er auch bei einem stärkeren Wasserabfluss aus der Talsperre nicht überschwemmt wird.

Die Öffnung der Henne wird im Bereich des südlichen Winziger Platzes fortgesetzt. Auch der Abschnitt zwischen Sparkasse und Zeughausstraße wird, so weit es möglich ist, entdeckelt. Die Henne hat in diesem Bereich einen geschwungenen Verlauf. Auf beiden Kopfseiten ermöglichen Treppen den Zugang zu einem Steg unmittelbar am Wasser. Sitzgelegenheiten bieten die Möglichkeit, an dem mit Wasserbausteinen und Pflanzen naturnah umgestalteten Flussbett zu verweilen. Die Wegeverbindung an der Ostseite des Winziger Platzes zwischen Sparkasse und Zeughausstraße wird vollständig erneuert und barrierefrei gestaltet.

Die Öffnung der Henne erfordert eine Neuordnung der Stellplätze. Anstelle der Stellplätze auf dem Hennedeckel entsteht ein fahrbahnbegleitender Parkstreifen unmittelbar entlang der Ladenlokale auf der Westseite des Winziger Platzes. Der in diesem Bereich sehr schmale Gehweg wird entsprechend der Platzverhältnisse verbreitert.

Die Umgestaltung erstreckt sich auch auf die Zeughausstraße, die weiterhin in beiden Richtungen befahrbar ist. Da es durch den Einrichtungsverkehr auf dem Winziger Platz aber zu einer deutlichen Verkehrsreduzierung kommen wird und auf eine Abbiegespur verzichtet werden kann, lassen sich im Straßenraum weitere Stellplätze anordnen. Die Zufahrt zur Gutenbergstraße wird als asphaltierte Fahrbahn gestaltet.

#### **4.3 Anforderungen an die Bebauungsplanänderung**

Die im vorgenannten Kapitel dargestellte Entwurfsplanung des Büros Loidl kollidiert mit folgenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans:

<b>Rechtskräftiger Bebauungsplan</b>	<b>Entwurfplan Loidl</b>
Zweirichtungsverkehr Fritz-Honsel-Straße	Einbahnstraßenverkehr, Reduzierung der Fahrbahn auf 3,50 m
Beschränkung des Winziger Platzes als verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängerzone im Bereich der Henneüberbauung der Sparkasse	Durchgehende Befahrbarkeit des Winziger Platzes in eine Richtung
Stellplätze auf dem Hennedeckel	Stellplätze im Straßenraum Winziger Platz und Fritz-Honsel-Straße gegenüber der Stadthalle
Bushaltestelle an der Fritz-Honsel-Straße	Bushaltestelle im Bereich Winziger Platz, nur in südliche Richtung
Punktuelle Baumpflanzungen	Alleepflanzung im Bereich Fritz-Honsel-Straße, Baumreihe entlang geöffneter Henne
Eingeschossige Anbauten Winziger Platz 14	Gehweg – Keine Überbaumungsmöglichkeit auf den bislang nicht realisierten Baufeldern
Baufeld südlich Winziger Platz 12	Beibehaltung des Beaufelds jedoch in der Dimension an die Henneöffnung angepasst
Eingeschossiger Anbau Zeughausstraße 7	Gehweg – Keine Überbaumungsmöglichkeit
Abdeckelung der Henne bis auf 2 Stellen	Entfernung des Hennedeckels im nördlichen und südlichen Teil des Winziger Platzes

#### **4.4 Gebäudehöhe**

Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält Maßgaben zu den Dachformen und deren Ausnutzbarkeit in Bezug zur Anzahl der Vollgeschosse. Für Gebäude mit Steildächern (z. B. Winziger

Platz 14) bedeutet die Festsetzung max. IV Vollgeschosse, dass III Vollgeschosse + I Vollgeschoss im Dachgeschoss zulässig sind. Für Gebäude mit Walmdächern (Finanzamt) bedeutet die Festsetzung max. IV Vollgeschosse, dass IV Vollgeschosse + Dachfläche zulässig sind, wobei das Dach nicht zu einem Vollgeschoss ausgebaut werden darf. Diese Abhängigkeit der Anzahl der Vollgeschosse von der Dachform ist jedoch, das haben andere Bebauungspläne im Stadtgebiet gezeigt, rechtlich nicht haltbar. Die gewünschte Zielsetzung muss daher durch eine andere Festsetzungsart (z. B. max. Oberkante) erreicht werden.

Grundsätzlich soll durch die Änderung des Bebauungsplans das Maß der baulichen Nutzung nicht verändert werden. Aus diesem Grunde sind die Gebäude, für die bauliche Regelungen bezogen auf die überbaubaren Grundstücksflächen getroffen werden müssen, in den Geltungsbereich der Änderung einzubeziehen und die jeweilige Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse mit einer Festsetzung zur max. Gebäudehöhe zu koppeln.

## 5 Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

### 5.1 *Bauflächen und Stellplätze*

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung bezieht vier Baufelder aus dem Altplan mit ein:

1. Fläche des Finanzamtes Fritz-Honsel-Straße 4,
2. Gebäude Winziger Platz 12 und 14 inkl. einer noch unbebauten Freifläche südlich des Gebäudes Winziger Platz 14,
3. Überbauung der Henne im Bereich der Sparkasse, Winziger Platz 6,
4. Gebäude Zeughausstraße 7 und 7a.

#### 5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung ist für die drei privaten Baufelder wie im Altplan als Kerngebiet nach § 7 BauNVO festgesetzt, da es sich hier um den zentralen innerstädtischen Versorgungsbereich der Stadt Meschede handelt, der von Handels- und Dienstleistungsnutzungen geprägt ist. Gegenüber dem Altplan ist auch das Grundstück des Finanzamtes nicht als Gemeinbedarfsfläche sondern als Kerngebiet festgesetzt, da die Nutzung des Gebäudes als Büro- und Verwaltungsgebäude explizit von zulässigen Nutzungen gem. § 7 BauNVO erfasst ist. Ferner erlaubt die Festsetzung eine mögliche ggf. auch nur teilweise Umnutzung des Gebäudes für andere Zwecke. Die ursprüngliche Bedeutung einer Gemeinbedarfsfläche, diese für öffentliche Zwecke zu sichern, ist durch das Eigentum der Fläche (Land NRW) abgesichert.

Von der Gliederungsmöglichkeiten des § 1 BauNVO wird insofern Gebrauch gemacht, indem die jeweils zulässigen Nutzungen an die Gebäudestruktur und die besondere innerstädtische Lage angepasst werden.

1. Tankstellen sind nicht zulässig.

Die Realisierung einer Tankstelle ist im Plangebiet aus räumlichen Gründen nicht möglich und aufgrund der Lärm- und Geruchsauswirkungen im innerstädtischen Bereich auch nicht sinnvoll.

2. Spielhallen sind, entsprechend dem Altplan, nicht allgemein sondern nur ausnahmsweise zulässig.

Für einen generellen Ausschluss der Nutzungsart Spielhallen in der Innenstadt gibt es keinen Raum. Die Nutzungsart soll auch nicht ausgegrenzt werden, sondern über die getroffene Ausnahmeregelung soll die Möglichkeit der Einzelfallprüfung im bauaufsichtlichen Verfahren gegeben werden. Dabei soll geprüft werden, ob eine Verträglichkeit einer Spielhalle aufgrund des Standortes, der benachbarten Nutzungen, eventuell in der Nachbarschaft schon vorhandener Spielhallen und den gewünschten Wohnnutzungen mit der städtebaulichen Zielvorstellung gegeben ist.



3. In den mit einer Signatur gekennzeichneten Flächen sind in den jeweiligen Obergeschossen nur Wohnungen zulässig.

Die Vorgabe entspricht dem Altplan und gilt dementsprechend für alle Baufelder außer der Sparkasse und dem Finanzamt, da diese Gebäude ausschließlich für Verwaltungszwecke genutzt werden, so dass es städtebaulich gerechtfertigt ist, diese aufgrund der Nutzungsstruktur von vorgenannter Regelung auszunehmen. Bei IV geschossigen Gebäuden sind die beiden obersten, bei III geschossigen Gebäuden ist das oberste Geschoss der Nutzung „Wohnen“ vorbehalten. Die Festsetzung ist redaktionell lediglich klarer gefasst als im Altplan.

Grund für die Festsetzung ist die Belegung der Innenstadt durch Wohnnutzungen. Es ist erwiesen, dass Kernbereiche, in denen Wohnen nicht mehr stattfindet bzw. nur noch eine ganz untergeordnete Rolle spielt, zunehmend veröden und vor allem in den Abendstunden sowie an Wochenenden einen verlassen Eindruck machen. Dieses kann nicht Sinn der städtebaulichen Erneuerung der Innenstadt mit all den damit verbundenen Anstrengungen zur Verkehrsberuhigung und der Gestaltung des öffentlichen Raums sein. Durch die Festsetzung Wohnen in den Obergeschossen wird eine generelle Geschäftsnutzung ausgeschlossen, was dem gewollten Nebeneinander von Geschäfts- und Wohnnutzung Rechnung trägt.

#### 5.1.2 Nebenanlagen und Stellplätze

Spezielle Regelungen zur Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen sind nicht getroffen, § 14 BauNVO gilt daher uneingeschränkt.

Auf dem Grundstück Winziger Platz 14 ist die Errichtung einer privaten Tiefgarage, die bereits realisiert ist, zulässig (geschossweise Festsetzung nach § 9 Abs. 3 BauGB).

Auf dem Flurstück 321 ist ausschließlich eine Stellplatzanlage, die dem benachbarten Grundstück Ruhrstraße 26 (Flurstück 341) zugeordnet ist, zulässig. Für das Grundstück gilt ansonsten die Festsetzung eines Kerngebietes. Gegenüber dem Altplan wurde die räumliche Zuordnung durch eine textliche Festsetzung klargestellt.

#### 5.1.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Die Festsetzungen zur Grundflächenzahl (1,0), Geschossflächenzahl (3,0), der Bauweise (geschlossene Bauweise) und der Anzahl der Vollgeschosse (I bis max. IV) entsprechen, bis auf das unbebaute Baufeld südlich Winziger Platz 12, dem Altplan. Für das Grundstück des Finanzamtes wird entsprechend der Umgebungsbebauung die geschlossene Bauweise festgesetzt.

Hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse sah der Altplan eine Kombination mit der Dachflächengestaltung vor (siehe Kap. 4.4). Die jüngere Rechtsprechung hat diese Form der Höhenfestsetzung allerdings für unzulässig erklärt. Da der damalige Wille des Rates der Stadt Meschede durchaus weiter beibehalten werden sollte, zumal die Baufelder bis auf eine Ausnahme bereits bebaut sind, müssen ergänzende Festsetzungen zur Regulierung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen mittels Festsetzungen zur Oberkante baulicher Anlagen getroffen werden.

Die Festsetzungen zur max. Oberkante baulicher Anlagen orientieren sich am Bestand, da eine weitere Ausdehnung der Baumassen vom damaligen Plangeber nicht gewünscht war. Eine Einschränkung der bestehenden Baurechte ist durch diese Festsetzung nicht gegeben.

Baufeld	Vollgeschosse	Oberkante baulicher Anlagen
Fritz-Honsel-Straße 4	Max. IV Geschosse	Max. Oberkante 277 m ü. NN (entspricht ca. 16,60 m über Straßenoberkante bzw. Erdgeschossfußboden)
Winziger Platz 14	Max. IV Geschosse	Max. Oberkante 278 m ü. NN (entspricht ca. 18 m über Straßenoberkante bzw. Erdgeschossfußboden)
Winziger Platz 12	Max. III Geschosse	Max. Oberkante 273 m ü. NN (entspricht ca. 12,30 m über Straßenoberkante bzw. Erdgeschossfußboden)
Winziger Platz 6	Max. III Geschosse	Max. Oberkante 273 m ü. NN (entspricht ca. 12 m über Straßenoberkante bzw. Erdgeschossfußboden)

Zeughausstraße 7/7a	Max IV Geschosse (bzw. max. III Ge- schosse + Durch- gang)	Max. Oberkante 277 m ü. NN (entspricht ca. 15,80 m über Straßenoberkante im Bereich des Durchgangs)
------------------------	---	--

Bei den max. IV geschossigen Gebäuden ist die Geschossflächenzahl als zusätzliches Regulativ zu beachten, wodurch insbesondere bei einer vollständigen Überbauung der Grundstücksfläche ein IV. Vollgeschoss ausgeschlossen ist.

Für die unbebaute Freifläche südlich des Gebäudes Winziger Platz 12 ist abweichend vom Altplan eine II Geschossigkeit vorgesehen. Die Geschossigkeit dient der Abstufung zu dem angrenzenden Gebäudekomplex und zum Winziger Platz hin und korrespondiert mit der gleichen Festsetzung für den Anbau an die Stadthalle, die Gegenstand der 2. Änderung des B-Plans Nr. 29c Stadtmitte-Kern ist.

Die max. Gebäudehöhe orientiert sich für dieses Baufeld an der Fußbodenhöhe des 2. Geschosses der Sparkasse bzw. der Stadthalle (9,50 m) und beträgt daher 270 m ü. NN.

Im Bereich der eingeschossigen Anbauten zu Henne hin wird auf eine explizite Höhenfestsetzung verzichtet, weil sich diese durch Anbindung an das jeweilige Hauptgebäude und die jeweilige Nutzung zwangsläufig ergibt.

#### 5.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt wie im Altplan anhand von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO.

Aufgrund der geplanten Öffnung der Henne ist die im Altplan festgesetzte Baufläche auf dem Hennedeckel für einen eingeschossigen Anbau an das Gebäude Zeughausstraße 7 nicht mehr machbar und wird zurückgenommen. Gleiches gilt für die ursprünglich vorgesehenen Anbauten an das Gebäude Winziger Platz 14; dieser Bereich ist für die Herstellung einer Anbindung der Gebäudeeingänge an das Straßen- und Wegenetz nach Öffnung der Henne unabdingbar.

Im Bereich der bestehenden eingeschossigen Anbauten an den Gebäuden Winziger Platz 12 und 14 wird die überbaubare Grundstücksfläche bis auf den realisierten Bestand zurückgenommen. Die Abschrägung der Baugrenzen am südlichen und nördlichen Ende des entsprechenden Baufeldes ist jeweils zwingend erforderlich, um eine ausreichende Fläche für eine Wegeverbindung über den geplanten „Henne-Balkon“ (Auskragung entlang der Ufermauer) zu gewährleisten.

Die überbaubare Grundstücksfläche südlich des Gebäudes Winziger Platz 12 wird an den Zugang zu der o. g. Wegeverbindung sowie die geplante Freitreppe zum unteren Hennesteig angepasst. Die gewählte Tiefe des Baufeldes von 8 m erlaubt einen ausreichend dimensionierten und ggf. isoliert von der Umgebungsbebauung nutzbaren Baukörper.

Alle anderen Baugrenzen sind dem Altplan entnommen.

Der Bebauungsplan enthält eine textliche Festsetzung für das Überschreiten der Baugrenze um 2 m bezogen auf Hauseingangsüberdachungen und Balkone, letztere bezogen auf die Geschosse ab dem 1. Obergeschoss. Auf diese Weise soll die potenzielle Umnutzung von Büros oder anderen Nutzungen hin zu Wohnungen ermöglicht werden, da vielfach die Baugrenze und die Gebäudekante übereinstimmen. Die Einbeziehung der Hauseingangsüberdachungen in die Festsetzung ist dem Bestand geschuldet, da insbesondere Vordächer an vielen Stellen über die Gebäudeaußenkante hinausragen.

Durch die Festsetzung als Ausnahme ist sichergestellt, dass im Rahmen eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens die Gewährleistung ausreichender Durchgangshöhen auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen gewahrt bleibt.

## **5.2 Gestaltung**

### **5.2.1 Dachformen**

Abweichend zum Altplan wird – bis auf die Festsetzung Flachdach für die eingeschossigen Anbauten Winziger Platz 12/14 – auf die jeweilige Festsetzung einer Dachform verzichtet. Das heterogene Bild der vorhandenen Bebauung mit Walmdach, modernem Steildach, Steildach aus den 50er Jahren und Flachdächern lässt keine Rückschlüsse auf eine einheitliche Vorgabe einer Dachform zu. Gerade das Gebäude Winziger Platz 14 zeigt, dass die Intention des Plangebers zur Realisierung eines Steildachs nicht zu der gewünschten optischen Wirkung einer zusammenhängenden Bebauung geführt hat. Die Einschränkung der Höhenentwicklung, die mit der Begrenzung der Dachform einhergehen sollte, erfolgt nunmehr mit Hilfe der Festsetzung einer max. Oberkante für die baulichen Anlagen.

Aufgrund des Wegfalls der Vorgaben für die Dachform entfällt auch die Baugrenze zwischen den beiden Gebäudeteilen des Gebäudes Winziger Platz 12. Weiterhin entfällt die Beschränkung der Zulässigkeit von Dachgauben auf Gebäuden mit Steildächern. Die Vorgabe zur Dacheindeckung (Verwendung von anthrazitfarbenem Material) ist entsprechend angepasst und bezieht sich nunmehr auf alle geneigten Dächer.

Gegenüber dem Altplan wurde zusätzlich folgende Festsetzung für die Dachgestaltung aufgenommen:

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Dachbegrünung sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Glasflächen) und die vorgeschriebene Dachneigung eingehalten wird, grundsätzlich zulässig. Sofern vorgeschriebene Dachneigungen einer Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren aus Wirtschaftlichkeitsgründen widersprechen, kann hiervon abgewichen werden.

Auf diese Weise soll der Einsatz erneuerbarer Energien ermöglicht werden.

### **5.2.2 Fassaden und Wandflächen**

Die *Intention* der Festsetzung des Altplans hinsichtlich der Fassadengestaltung – die alleinige Verwendung von Sichtbeton, Metallblechen und polierten Natursteinen als Außenfassade ist nicht zulässig – wurde ebenfalls grundsätzlich übernommen. Dies ist sinnvoll, um eine monotone Wandgestaltung zu vermeiden. Die Festsetzung spielt trotz der vorhandenen Bebauung eine wichtige Rolle, wenn durch An- oder Umbauten Veränderungen an der Außengestaltung erfolgen.

Der Begriff „alleinige Verwendung“ ist jedoch auslegungsfähig. Um zu vermeiden, dass bereits durch eine marginale Applikation an einer Wandfläche bei ansonsten monotoner Gestaltung die Vorgaben erfüllt würden, ist die Festsetzung zur Gestaltung der Wandflächen mit einer konkreten Maßzahl versehen: „Der Anteil von Sichtbeton, Metallblechen oder polierten Natursteinen als jeweils alleiniges Material für die Außenfassade darf 2/3 der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.“ Der Begriff der Wandfläche bezieht sich auf die jeweilige Gebäudeseite, von der aus das Gebäude betrachtet wird.

Eine weitergehende Reglementierung der Fassadengestaltung ist angesichts der äußerst heterogenen Umgebungsbebauung städtebaulich nicht zu begründen und in den anderen Bebauungsplänen für die Innenstadt Meschede auch nicht enthalten.

## **5.3 Öffentliche Straßenverkehrsflächen**

Kernelement des Bebauungsplans ist die Festsetzung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB. Die innere Straßenraumaufteilung entspricht der Entwurfspla-

nung des Büros Loidl, Stand 15.08.2011. Im Rahmen der Ausbauplanung sind Abweichungen von der inneren Straßenraumaufteilung möglich.

### 5.3.1 Straßenflächen

Die Straßenflächen der Fritz-Honsel-Straße zwischen Ruhrbrücke und Kampstraße und des Winziger Platzes sind als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Fahrbahnbreite beträgt im Regelfall 3,50 m, da die entsprechenden Abschnitte nur in eine Richtung befahren werden sollen. Die Straßenfläche der Zeughausstraße zwischen Winziger Platz und Beringhauser Straße, die zusätzlich in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 29c „Stadtmitte Kern“ einbezogen wird, ist im Zweirichtungsverkehr befahrbar und daher entsprechend breiter. Die Fläche ist ebenfalls als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Weiterführung der Zeughausstraße zur Gutenbergstraße ist demgegenüber als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans enthält auch den Teil der Straße „Alte Henne“, der an die Parkplatzanlagen im Bereich des Finanzamtes angrenzt. Auch diese Fläche ist – wie im Altplan – als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die verkehrsrechtliche Anordnung für diesen Straßenabschnitt, „Verbot für Fahrzeuge aller Art/ Anlieger frei“, ist von der Festsetzung nicht tangiert und soll auch künftig beibehalten werden.

### 5.3.2 Gehwege und Parkstreifen, Fußgängerzone

Auf der Nordseite der Fritz-Honsel-Straße zwischen Kampstraße und Winziger Platz, entlang der Zeughausstraße und auf der Westseite des Winziger Platz sind jeweils Parkstreifen als Längsstellplätze vorgesehen. Die Zufahrten zu Garagen sind jeweils freigehalten. Entlang der Fritz-Honsel-Straße wird der Parkstreifen durch Baumpflanzungen gegliedert. Die übrigen Flächen im öffentlichen Raum sind als Gehwege festgesetzt. Die innere Straßenraumaufteilung (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg) ist nur nachrichtlich und keine explizite Festsetzung. Im Rahmen der Ausbauplanung kann die konkrete Abgrenzung von Fahrbahn und Gehweg im Einzelfall an die Örtlichkeit angepasst werden.

Die Ostseite des Winziger Platzes inkl. des Vorplatzbereichs zur Stadthalle ist als Fußgängerzone mit zeitlicher Begrenzung für die Anlieferung festgesetzt. Dies gilt auch für den Bereich zwischen der Henne und den Gebäuden Winziger Platz 2 bis 4. Die zur Verfügung stehende Fläche erlaubt in diesem Bereich jedoch nur die Belieferung mit Kleintransportern, zumal eine Ausfahrt über den bestehenden und als solchen nach § 9 Abs. 3 festgesetzten Durchgang (Arkadengang) beim Gebäude Zeughausstraße 7 mitbenutzt werden muss. Die lichte Höhe des Durchgangs beträgt entsprechend dem Bestand 3,15 m. Eine geringfügige Abweichung durch die Anpassung des Höhenniveaus des Fußwegs an die angrenzenden Flächen ist möglich.

Das Kunstwerk „Begegnungen“ im Bereich der Brücke von-Stephan-Straße vor dem Eingang der Sparkasse bleibt erhalten und in die Umgestaltung des Platzes integriert.

Im Bereich der Gebäude Winziger Platz 12 und 14, wo der Gebäudebestand durch Anbauten bis an die Ufermauer der Henne heranreicht, wird der Gehweg über einen neu zu errichtenden „Balkon“ geführt, der sich an die Ufermauer anschließt. Die geplante Freitreppe zum unteren Hennesteig liegt innerhalb der öffentlichen Fläche und ist als sonstige Darstellung ohne Normcharakter abgebildet.

### 5.3.3 Bindung mit Bepflanzungen

Das städtebauliche und freiraumplanerische Konzept sieht entlang der geplanten Ruhr-Promenade eine Alleepflanzung vor. Entlang des Winziger Platzes ist zwischen der Straßenfläche und der geöffneten Henne eine einreihige Baumreihe vorgesehen. Die Standorte der geplanten Baumpflanzungen sowie die im öffentlichen Straßenraum zu erhaltenden Bäume sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 entsprechend festgesetzt.

#### **5.4 Wasserlauf der Henne**

Das Flussbett der Henne im Bereich des Winziger Platzes wurde 1948 in der heutigen Form künstlich hergestellt. Das Flussbett wurde durch 2 Ufermauern aus Stampfbeton mit einer Bruchsteinverblendung eingefasst. Die lichte Weite zwischen den Mauerkronen beträgt an jeder Stelle 10,60 m, die Sohltiefe der Henne beträgt 3,60 m unter Straßenoberkante.

Die Henne wurde in der Folgezeit, insbesondere Ende der 1960er Jahre, an mehreren Stellen überbaut:

- Privater Deckel für den Überbau Zeughausstraße 4 und 6 (außerhalb des Plangebietes)
- Brücke Zeughausstraße
- Henne-Deckel südlicher Teil für die Nutzung als Stellplätze
- Brücke von-Stephan-Straße
- Henne-Deckel nördlicher Teil, später überbaut durch die Sparkasse
- Henne-Deckel nördlicher Teil für die Nutzung als Busbahnhof, später für Stellplätze
- Brücke Fritz-Honsel-Straße

Zur Darstellung der Flussebene der Hennesohle wurde von der Möglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Gebrauch gemacht, Festsetzungen in verschiedenen Ebenen zu treffen.

Im Bereich des Flusslaufs der Henne bezieht sich die Hauptkarte des Bebauungsplans auf die Straßenebene. Die Flächen, die auch künftig übergedeckt bleiben sollen, die durch eine Brücke überspannt werden oder wo eine Auskragung in das Flussprofil hineinragt, sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Für die übrigen Flächen, an denen der Flusslauf der Henne offen sichtbar ist (Luftraum über der Henne), ist auf der Straßenebene keine Festsetzung getroffen.

In einer Nebenkarte des Bebauungsplans sind die Festsetzungen für die Ebene der Hennesohle enthalten. Nach dem städtebaulichen Konzept ist sowohl nördlich als auch südlich der Sparkassenüberbauung entlang der Hennesohle ein Steg vorgesehen, der ca. 1 m bis 1,30 m über der Sohle platziert ist. Die Stege werden durch Treppenanlagen in direkter Verlängerung der Laufrichtung jeweils am nördlichen sowie südlichen Ende des Steges mit der Straßenebene verbunden. Im Bereich des Vorplatzes Sparkasse ist statt einer Treppe in Verlängerung der Laufrichtung eine rechtwinklig zur Ufermauer angeordnete und die Mauer damit durchbrechende Freitreppe vorgesehen (in der Plandarstellung eingezeichnet). Die übrigen Flächen zwischen den Ufermauern sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als Wasserflächen festgesetzt. Durch die Nebenkarte wird klar ersichtlich, an welchen Stellen eine Überbauung der Henne vorliegt.

#### **5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB im Zusammenhang mit der Öffnung des Henedeckels. Diese Festsetzungen basieren auf dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag<sup>1</sup> der ARGE UIH Ingenieur- und Planungsbüro/ Ingenieurbüro W. Klein. Nähere Ausführungen zu dieser Thematik enthält der Umweltbericht in Kap. 7.2.2.

Der Fachbeitrag in der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Fassung fußt u.a. auf den Erkenntnissen der Untersuchungen vom 05.07.2011, 02.09.2011 und 30.11.2011 zur Quartiernutzung des Henne-Tunnels durch Fledermäuse. Dabei stellte sich heraus, dass der Tunnel sowohl als Sommer- *als auch* als Winterquartier durch Fledermäuse (Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) genutzt wird. Daneben dient der Tunnel als Flugstraße für Wasser- und Zwergfledermäuse, die flussabwärts aus der Stadt zur Ruhr wollen aufwärts durch die Stadt ins Hennetal. Fleder-

<sup>1</sup> ARGE UIH Ingenieur- und Planungsbüro/ Ingenieurbüro W. Klein, 3. Änderung B-Plan Nr. 29c „Stadtmitte Kern“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 22.12.2011, S. 17 und 18

mäuse sind im Anhang IV zur FFH-Richtlinie<sup>2</sup> aufgeführt und gehören damit zu den besonders und streng geschützten Arten nach BNatSchG.

Neben den Fledermäusen nutzen zwei Brutpaare der Wasseramsel, einer besonders geschützten europäischen Vogelart nach BNatSchG, den Gewässertunnel als Nistplatz.<sup>3</sup>

Aufgrund dieser Erkenntnisse und auf Basis der einschlägigen artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen wurde der Zeitplan für die Umsetzung der Baumaßnahmen (Abbruch des Deckels, Sanierung der 3 Hennebrücken, Sanierung der nicht abzubrechenden Teile des Henedeckels) entsprechend angepasst. Der Henedeckel wird nun im Wesentlichen im Zeitraum von August bis Oktober beseitigt, um eine Störung der Fledermäuse zu vermeiden. Diese Vorgabe ist in der für den Abbruch des Deckels erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung des Hochsauerlandkreises vom 18.10.2011 bereits verbindlich festgelegt.

Neben der zeitlichen Einschränkung der Baumaßnahmen enthält der Fachbeitrag naturschutzfachliche Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen, die an den konkreten Bauablauf angepasst sind.<sup>4</sup> Diese sind auch in den Bebauungsplan – soweit möglich durch planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB – ansonsten durch Hinweise bezogen auf den Artenschutz - integriert.

Die einzelnen Maßnahmen teilen sich wie folgt auf:

- a. Aufwertung der restlichen Tunnelstrecke als Quartier für Fledermäuse und Wasseramseln durch geeignete Maßnahmen (z. B. Anbringung von Nisthilfen für die Wasseramsel bzw. Anbringung von Fledermauskästen) und zwar
  - i. vor Beginn der Baumaßnahmen (bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2) und
  - ii. nach Abschluss der Baumaßnahmen.
- b. Sicherstellung, dass die Sanierung der Brücke Zeughausstraße erst nach Aufgabe des vorhandenen Nestes bzw. Vergrämung der Wasseramsel am Nistplatz erfolgt (bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2)
- c. Sicherstellung, dass die Einbringung der Bohrpfähle ein Winterquartier der Fledermäuse nicht beeinträchtigen (bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2)
- d. Zeitweilige Verwahrung von Fledermäusen durch eine ökologische Baubegleitung, falls Fledermäuse ein Sommerquartier unter dem Henedeckel zum Zeitpunkt der Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen bezogen haben.

Die einzelnen Maßnahmen hängen von der zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen tatsächlich vorhandenen Nutzung des Tunnels durch Fledermäuse und Wasseramseln im jeweiligen Wirkbereich der Maßnahmen ab, so dass im Vorfeld der Maßnahmen entsprechenden Kontrollen erforderlich sind.

Alle Maßnahmen vor und während der Bauzeit gelten als Vermeidungsmaßnahmen. Die Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten gelten als Ersatzmaßnahmen.

Die Vermeidungsmaßnahmen sind teilweise zwingende Voraussetzung für die Durchführung der Bauarbeiten und daher als bedingte Festsetzungen nach § 9 Abs 2 Nr. 2 BauGB getroffen, d. h. die geplante neue Nutzung ist erst nach Eintritt dieser Bedingungen realisierbar. Bis dahin gilt für die Fläche in der Ebene des Henedeckels die Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche.

---

<sup>2</sup> RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), in der aktuellen Fassung

<sup>3</sup> Bioplan Höxter GbR, Henedeckel in Meschede - Untersuchung zur Quartiernutzung durch Fledermäuse für den Artenschutzbeitrag, Teil 2, 14.12.2011 = Anlage 3 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ARGE UIH Ingenieur- und Planungsbüro/ Ingenieurbüro W. Klein, S. 4.

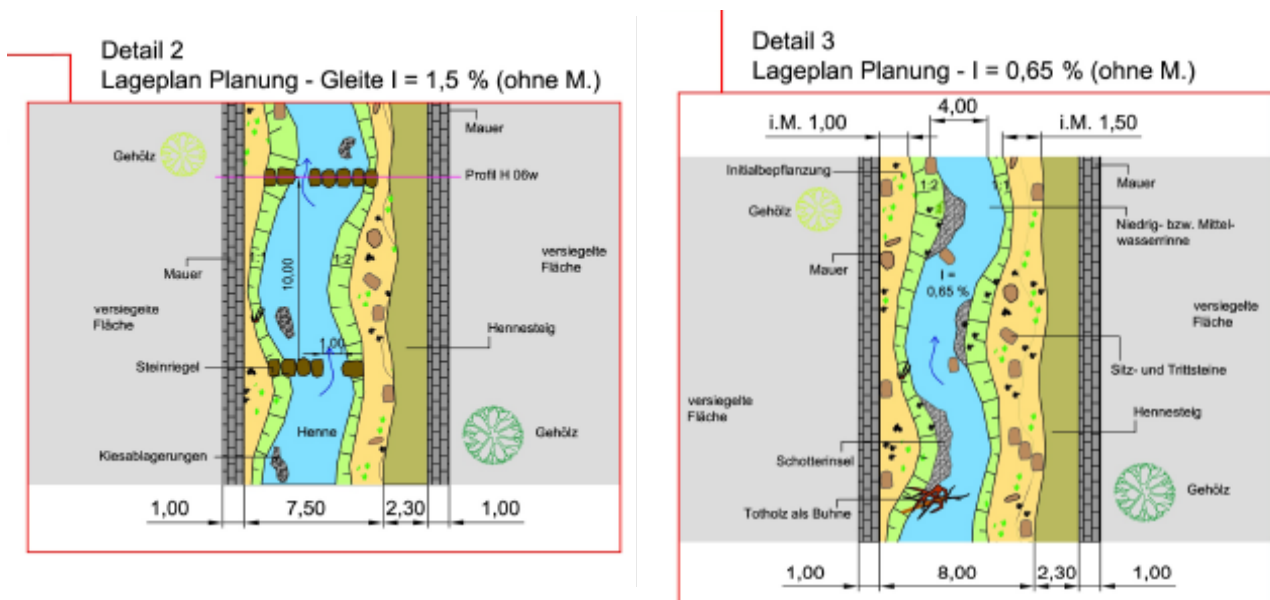
<sup>4</sup> Bioplan Höxter, a.a.O., S. 5 + Anhang

Aus Gründen der Anforderungen an die Lesbarkeit und des Gebotes der planerischen Zurückhaltung enthält der Bebauungsplan keine Übernahme allgemeiner gesetzlicher Regelungen anderer Fachgesetze, wie z.B. vorgeschriebene Fällzeiten für Gehölzfällungen. Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungen werden die Fachbehörden die Einhaltung der Vorschriften einfordern.

## 6 Fachplanerische Belange

### 6.1 Wasserwirtschaft

Die Entfernung des Hennedeckels, die Einbringung einer Fußweegebene in Höhe der Hennesohle sowie dessen Anbindung an die Oberfläche mittels Treppen ist Gegenstand eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. In Verbindung mit diesen Maßnahmen erfolgt auch eine naturnahe Umgestaltung der Sohle entsprechend dem Konzept der Arbeitsgemeinschaft Ingenieurbüros UIH Höxter und Wolfgang Klein, Warstein Allagen. Nachfolgende Detailpläne aus dem Antrag für die Wasserrechtliche Genehmigung zeigen Beispiele für eine Sohlgestaltung im Bereich der nördlichen und südlichen Henneüberdeckung. Die Umsetzung der Maßnahmen ist im Anschluss an die Beseitigung des Deckels und der Sanierung der Brücken vorgesehen.



### 6.2 Hochwasserschutz

Das förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet für die Ruhr liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Für den Bereich der Henne wurde durch die Stadt Meschede eine Hochwasser-Gefahrenkarte erstellt. Die dort enthaltenen überfluteten Flächen gem.  $HQ_{100}$  wurden als "gesetzliches Überschwemmungsgebiet" definiert. Demnach soll der Bereich Ruhrstraße bis hin zum Finanzamt ca. 0-50 cm durch ein Hochwasserereignis der Henne überflutet werden. Diese Eintragung kann nur auf der Annahme basieren, dass Rückstauereignisse in Regeneinläufen erfolgen, die Verbindung mit der Henne haben, da die Henne zwischen Zeughausstraße und Fritz-Honsel-Straße unterirdisch (eingekastet) verläuft. Diese Annahme ist jedoch unbegründet, da es keine Verbindungen zwischen Regeneinläufen und der Henne gibt.

Ein Verfahren zur Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Henne wurde jedoch nie abgeschlossen. Ein vorläufig abgegrenztes Überschwemmungsgebiet, das den Vorgaben des § 112 LWG entspricht, liegt ebenfalls nicht vor. Das preußische Überschwemmungsgebiet für die Henne enthält für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Festlegungen.

Hinsichtlich der Einbringung eines Steges in das Henneprofil wurde bereits im Vorfeld des Freiraumplanerischen Wettbewerbs eine „Hydraulische Untersuchung zur Offenlegung der Henne in

der Innenstadt von Meschede<sup>5</sup> erstellt. Betrachtet werden sollten dabei die Auswirkungen der Offenlegung als auch einer naturnahen Sohlgestaltung sowie der Einbau einer Fußgängerebene in das Gewässerprofil.

Hinsichtlich der zugrunde zu legenden Wasserstände wurde bei der Überprüfung von folgenden Abflussmengen der Henne an der Stelle der Mündung in die Ruhr ausgegangen:

HQ <sub>100</sub>	56.36 [m <sup>3</sup> /s]
HQ <sub>50</sub>	51.74 [m <sup>3</sup> /s]
HQ <sub>20</sub>	45.28 [m <sup>3</sup> /s]
HQ <sub>10</sub>	39.99 [m <sup>3</sup> /s]
HQ <sub>5</sub>	34.12 [m <sup>3</sup> /s]
HQ <sub>2</sub>	27.42 [m <sup>3</sup> /s]
HQ <sub>1</sub>	21.29 [m <sup>3</sup> /s]

Die Berechnung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Wasserspiegellagenberechnungen für den Sollzustand mit Fußwegebene zeigen, dass mit dem Einbau der Ebene zum Teil deutliche Wasserspiegelanhebungen einhergehen, da der Fließquerschnitt verkleinert wird. Es kommt jedoch auch bei dieser Variante im Planungsbereich bei keinem der Hochwasserabflüsse zu einer Ausuferung in das Vorland. Im Mittel ergibt sich ein ca. 35 cm höherer Wasserstand als im Istzustand mit einem Maximalwert von 61 cm für das HQ<sub>100</sub>. Für die Kombination Ruhr HQ<sub>100</sub> / Henne HQ<sub>5</sub> (34,12 m<sup>3</sup>/s) bleiben die Wasserstände wieder nahezu unverändert, da der gesamte Planungsbereich vom Rückstau aus der Ruhr beeinflusst ist. Auch für diesen Fall ist die Leistungsfähigkeit der Profile ausreichend.“<sup>6</sup>

### 6.3 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht berührt, da die denkmalgeschützte Statue des Heiligen Nepomuks an der Ruhrbrücke am gleichen Standort erhalten bleibt und in die Umgestaltungsplanung integriert wird.

Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange ist festzustellen, dass das Plangebiet einen archäologisch relevanten Bereich tangiert. Es handelt sich dabei um die mittelalterliche Freiheit Meschede, die sich im räumlichen Anschluss an das in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts entstandene Frauenstift St. Walburga entwickelt hat. Die Siedlung, die schon frühzeitig einen Markt und eine Pfarrkirche besaß, war trotz städtischer Funktionen weitgehend unbefestigt. Nach Osten hin bot die Henne (entsprechend ihres früheren Verlaufs) Schutz und war im Mittelalter Bebauungsgrenze der Freiheit. Konkrete Hinweise auf mögliche Reste der Freiheit Meschede *innerhalb* des Plangebiets gibt es jedoch nicht.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der durch die Umlegung nach dem zweiten Weltkrieg völlig neu geordnet wurde. Ausgangspunkt für die Bebauung ist die bis 1948 durchgeführte umfangreiche Begradigung und Neuverlegung der Henne in ein künstlich geschaffenes Flussbett ab Höhe der Brücke Zeughausstraße (frühere Reichsstraße bzw. Bundesstraße 7). Dadurch bedingt ist es zu massiven baulichen Eingriffen in den Boden gekommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem bis auf eine Ausnahme vollständig bebaut. Auch bei der geplanten Renaturierung der Henne werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Konkrete Auswirkungen auf Bodendenkmäler sind daher zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht ersichtlich. Allerdings rechtfertigt die Nähe des Plangebietes zur früheren Freiheit Meschede die Aufnahme folgenden Hinweises in die Planzeichnung des Bebauungsplanes: „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffen-

<sup>5</sup> WAGU GmbH, Kassel, Hydraulische Untersuchung zur Offenlegung der Henne in der Innenstadt von Meschede, Februar 2010

<sup>6</sup> WAGU, a.a.O., S. 7



heit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als untere Denkmalbehörde (Tel: 0291 / 205-275) und / oder dem LWLArchäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel: 02761 / 93750, Fax: 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“

#### **6.4 Abwasser/ Trinkwasser/ Löschwasser**

Die Abwasserbeseitigung des Plangebietes ist durch die vorhandene Kanalisation im Mischwassersystem vollständig gewährleistet. An den Stellen, wo die Hauptabwasserleitungen Privatgrundstücke berühren, ist die Lage der Leitung durch eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Trinkwasserversorgung ist durch das vor Ort vorhandene Versorgungsnetz der Hochsauerlandwasser GmbH sichergestellt.

Die Anforderungen an die Löschwasserversorgung:

- Wassermenge 1.600 l/min, auf die Dauer von 2 Stunden,
  - Anordnung der Löschwasserentnahmestellen in Abständen von ca. 100 m,
  - Bereitstellung der gesamte Löschwassermenge in einem Radius von 300 m
- werden durch das Leitungsnetz der Hochsauerlandwasser GmbH abgedeckt. Darüber hinaus steht auch Flusswasser aus der Ruhr und künftig auch aus der Henne für Löschwasserzwecke zur Verfügung.

## 7 Umweltbelange

### 7.1 Einleitung

#### 7.1.1 Kurzdarstellung der wesentlichen Ziele und des Inhalts des Bebauungsplans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Umgestaltung der öffentlichen Räume im Bereich Fritz-Honsel-Straße zwischen Ruhrbrücke und Kampfstraße sowie dem Winziger Platz geschaffen werden. Weiteres Ziel des Bebauungsplans ist die Öffnung der Henne, in Folge dessen auch die überbaubaren Grundstücksflächen im Nahbereich der Henne angepasst werden. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Änderung der Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und zur Dachgestaltung, wobei die heutige Höhenabwicklung der betroffenen Objekte zugrunde gelegt wird.

Die Flächenbilanz auf dem Höhenniveau der Straßenebene stellt sich wie folgt dar:

Zone	Flächengröße
<u>Kerngebiet ohne oberirdische private Stellplätze</u>	4.660 qm
- davon überbaubare Grundstücksfläche	3.114 qm
- davon nicht überbaubare Grundstücksfläche	1.549 qm
Oberirdische Private Stellplätze	305 qm
Öffentliche Straßenverkehrsflächen	2.426 qm
Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung	568 qm
Fußwege	6.300 qm
Wasserfläche (Luftraum)	1.519 qm
Gesamt	15.781 qm

#### 7.1.2 Darstellung der umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Für das Plangebiet sind hinsichtlich der in Fachplänen festgesetzten Ziele folgende Aussagen zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- Der zentrale Entwässerungsentwurf der Stadt Meschede hinsichtlich der Entwässerung des Plangebiets im Mischwassersystem.
- Die Hochwassergefahrenkarte der Henne aus November 2006.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Innenbereich enthält der Landschaftsplan Meschede keine Festsetzungen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind – bis auf die Statue des Heiligen Nepomuks auf der Ruhrbrücke - keine weiteren Objekte in die Denkmalliste der Stadt Meschede eingetragen.

Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält folgende Einträge:

- Altstandort 194615-2740 für den Bereich südlich Winziger Platz 12: „Auf dem Gelände war in den Jahren von 1880 bis 1889 ein Betrieb ansässig, welcher der altlastenrelevanten Branchengruppe "Leder und Textil" und der Branche "Ledererzeugung (Gerberei, Lederfärberei etc.)" zugeordnet ist und in die sogenannte Erhebungsklasse 1 fällt.“
- Altablagerung 194615-2745 für den Bereich zwischen von-Stephan-Straße und der Sparkasse: „Laut Luftbildern aus dem Jahre 1945 handelt es sich hier um eine unsystematische Ablagerung von Trümmerschutt in einer Mächtigkeit von 1 -< 3 m. Weitere Informationen zur Zusammensetzung des hier abgelagerten Materials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde derzeit nicht vor.“
- Altstandort 194615-2768 für das Gebäude Zeughausstraße 7: „Nach vorliegenden Informationen war auf dem Gelände ab 1935 ein Betrieb ansässig, welcher der altlastenrelevanten

Branchengruppe „Fahrzeugbau, Reparatur und Tankstelle“ zugeordnet ist und in die sogenannte Erhebungsklasse 1 fällt“.

- Altablagerung 194615-2773 für das Gebäude Zeughausstraße 7a: „Laut Luftbildern aus dem Jahre 1945 handelt es sich hier um eine unsystematische Ablagerung von Trümmerschutt in einer Mächtigkeit von 1 -< 3 m. Weitere Informationen zur Zusammensetzung des hier abgelagerten Materials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde derzeit nicht vor.“<sup>7</sup>

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch (insbesondere die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 und 6) und der Baunutzungsverordnung, dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der hierzu erlassenen Verordnungen, dem Denkmalschutzgesetz NRW, dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz und dem Landschaftsgesetz NRW sind für das Plangebiet im Hinblick auf die Zielsetzung der Bebauungsplanänderung folgende in Fachgesetzen festgesetzte Ziele zu erwähnen:

- Die *Bodenschutzklausel* gem. § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang mit Grund und Boden)
- Die *Klimaschutzklausel* gem. § 1a Abs. 5 BauGB (Ergreifung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel Rechnung tragen)
- Der *Trennungsgrundsatz* nach § 50 BImSchG, der dazu verpflichtet, sich gegenseitig ausschließende Nutzungen wie Wohn- und Gewerbegebiete räumlich voneinander zu trennen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen zu vermeiden.
- Die *Eingriffsregelung* gem. § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz NRW. Diesbezüglich kommt jedoch größtenteils die Ausnahmevorschrift nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB zum tragen, demnach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Die Verbotstatbestände zum *Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen* gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG<sup>8</sup>.
- Die *Versickerungspflicht* gem. § 51 a Landeswassergesetz NRW. Die Klausel kommt jedoch nicht zur Anwendung, da das Plangebiet bereits vor dem 01.01.1996 teilweise baulich genutzt, befestigt und größtenteils an die öffentliche Kanalisation angeschlossen war.
- Die *allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung* in § 6 Wasserhaushaltsgesetz bezogen auf die naturnahe Entwicklung der Henne.

## **7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der einzelnen für diesen Planungsfall relevanten Umweltmedien/ Schutzgüter.

### **7.2.1 Natur und Landschaft (Ausgleichsregelung)**

#### **7.2.1.1 Beschreibung der Schutzgüter**

Das Plangebiet liegt im bebauten Siedlungsbereich der Kernstadt Meschede und ist durch Verkehrsflächen und bauliche Anlagen fast vollständig überbaut bzw. versiegelt. Zur Begrünung und Gestaltung des öffentlichen Raums wurden an einigen Stellen Hochbeete errichtet wie z.B. im Bereich des Vorplatzes zum Eingang der Stadthalle und im Einmündungsbereich Zeughausstraße/ Winziger Platz. Auf dem Grundstück des Finanzamtes wurde die Freifläche zwischen Gebäude und Straße mit einer Rasenfläche begrünt.

Das Konzept des rechtskräftigen Bebauungsplans sah eine partielle Öffnung der Henne an zwei Stellen vor. In diesem Zusammenhang und zur Gestaltung der Parkplatzanlagen wurde an einigen Stellen die Realisierung von Grünflächen und die Anpflanzung von insgesamt 8 Bäumen festgesetzt. Die o. g. Hochbeete waren von diesen Festsetzungen nicht erfasst.

<sup>7</sup> Alle Zitate entstammen dem Schreiben des Hochsauerlandkreises, Untere Bodenschutzbehörde, vom 28.10.2011

<sup>8</sup> BNatSchG in der ab dem 01.03.2010 geltenden Fassung, vormals § 42 BNatSchG

#### *7.2.1.2 Prognose der Auswirkungen der Planung*

Durch die geplante Öffnung der Henne und eine Umgestaltung des öffentlichen Raums entfallen sämtliche Hochbeete. Demgegenüber sieht das freiraumplanerische Konzept eine Alleepflanzung entlang der Fritz-Honsel-Straße sowie eine Baumreihe entlang des Winziger Platzes und der Zeughausstraße vor. Die Grünflächen auf den Privatgrundstücken können erhalten bleiben. Insgesamt sind ca. neue 44 Einzelbäume vorgesehen.

Neben den Maßnahmen im Straßenraum ist auch die naturnahe Gestaltung der Henne zu berücksichtigen (siehe Kapitel 6.1), die eine Umgestaltung der Gewässersohle mit einer seitlichen Begrünung vorsieht.

#### *7.2.1.3 Bewertung der Auswirkungen (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung)*

Der Vergleich der geplanten Bepflanzung des öffentlichen Raums mit einer Allee bzw. einer Baumreihe bewirkt gegenüber dem heutigen Zustand und auch gegenüber dem Begrünungskonzept des rechtskräftigen Bebauungsplans eine erhebliche Verbesserung der Situation für Natur und Landschaft. Hinzu kommt die mit der Öffnung der Henne verbundene naturnahe Gestaltung der Gewässersohle der Henne. Auf eine förmliche Bilanzierung wurde daher verzichtet.

### 7.2.2 Wild lebende Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt

Das nachfolgende Kapitel enthält die Aussagen zu wild lebenden Tieren und Pflanzen sowie zur biologischen Vielfalt, die auch die artenschutzrechtlichen Aspekte nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz umfasst.

#### *7.2.2.1 Beschreibung des Schutzgutes*

Auswirkungen auf den Artenschutz sind durch die Planung angesichts der vorhandenen Nutzungen und der geplanten Änderungen nur in Bezug auf die Öffnung der Henne zu erwarten, da der Raum unter dem Henedeckel sich potenziell als Quartier für einige geschützte Arten eignet. Aus diesem Grunde wurden bereits im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Öffnung der Henne bioökologische Untersuchungen angestellt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Naturnahen Gestaltung der Henne von der Mündung in die Ruhr bis zum Henne-Damm in Meschede erarbeitet. Dieser Bericht wurde im Anschluss daran durch weitere Untersuchungen insbesondere zur Eigenschaft des Henetunnels als Winterquartier für Fledermäuse vertieft. Für die 3. Änderung des B-Plans Nr. 23c wurde daher ein eigenständiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, auf den sich die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel beziehen.<sup>9</sup> Der Fachbeitrag ist als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt. Die Methodik des Fachbeitrags, d.h. die Art und Weise der Durchführung der Ortsbesichtigungen, ist in Kap. 7.4.1 wiedergegeben.

In Kap. 1 und 3.1 des Beitrags sind die artenschutzrechtlichen Grundlagen und Verbotstatbestände benannt.

In Kap. 2 des Beitrags sind die durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten aufgeführt, indem zunächst die im Planungsraum laut Messtischblatt 4615 potenziell vorkommenden Arten mit ihren spezifischen Lebensräumen erfasst wurden. Im Anschluss daran erfolgte eine Einschätzung zum potenziellen und tatsächlichen Vorkommen dieser Arten im Planungsraum. Diese beruht auf dem Vergleich der örtlichen Bedingungen mit den Habitatanforderungen der jeweiligen Art sowie den Ergebnissen der bioökologischen Untersuchungen zur Nutzung des Henetunnels durch Fledermäuse.

Die Untersuchungen kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass folgende Fledermausarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

<sup>9</sup> ARGE UIH Ingenieur- und Planungsbüro / Ingenieurbüro W. Klein, 3. Änderung B-Plan Nr. 29c „Stadtmitte Kern“, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 22.12.2011

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Für diese beiden Arten wurden zusätzlich die „Art-für-Art-Protokolle“ sowie das Gesamtprotokoll des LANUV ausgefüllt. Diese befinden sich in den Anlagen 1 und 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Im Bereich des Hennetunnels wurden darüber hinaus zwei Paare der Wasseramsel festgestellt. Die Art zählt nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW, stellt aber eine besonders geschützte europäischen Vogelart nach BNatSchG § 7 (2) 12 dar.

*7.2.2.2 Prognose der Auswirkungen der Planung*

In Kap. 3.2 des Beitrags sind die Auswirkungen der Entfernung des Deckels auf die genannten Arten aufgeführt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Rückbau des Deckels ein Teil des Sommerquartiers und damit ein Teil der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zerstört werden. Die meisten der festgestellten Fledermaus *winterquartiere* befinden sich wie auch eine tiefe Spalte an der Tunneldecke in dem Bereich des Tunnels, der geschlossen bleiben soll. Die verbleibende gedeckelte Gewässerstrecke im Bereich der Sparkasse erfüllt zudem weiterhin die Eignung als Sommerquartier.

*7.2.2.3 Bewertung der Auswirkungen/ Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen*

Nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die in Kap. 3.3 des Beitrags formuliert sind. Diese betreffen den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus. Diese Maßnahmen kommen aber auch anderen Fledermausarten zugute. Weitere Aussagen betreffen gehölz- und bodenbrütende Vögel. Bezüglich der Wasseramsel wurden ebenfalls spezielle Maßnahmen genannt.

Die Maßnahmen sind speziell auf den Zeitplan für den Abbruch des Hennedeckels ausgerichtet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um zeitliche Beschränkungen für die Durchführung von Maßnahmen, falls der Wirkungsbereich der vorgesehenen Baumaßnahmen die genannten Arten zum Zeitpunkt der Baumaßnahme tatsächlich tangiert. Darüber hinaus sollen Nistkästen für die Wasseramsel und Fledermauskästen im Bereich der Henne angebracht werden. Ferner ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Die Maßnahmen sind zum Teil zu Beginn und zum Teil nach Abschluss der Bauarbeiten vorgesehen.

Die genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind als Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB bzw. als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, solange es sich nicht um allgemeinverbindliche gesetzliche Regelungen handelt (siehe B-Plan Begründung Kap. 5.5). Die angeführten Maßnahmen vermeiden für die nachgewiesenen Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und machen eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht notwendig.

7.2.3 Immissionsbelastung (umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen)

*7.2.3.1 Beschreibung des Schutzgutes*

Innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich schutzbedürftige Nutzungen in den durch Dienstleitungen und insbesondere durch Wohnungen genutzten Gebäuden. Entsprechend den Festsetzungen zur Art der Nutzung ist bei III und IV geschossigen Gebäuden mit Ausnahme der Sparkasse und des Finanzamtes in den obersten Geschossen nur Wohnen zulässig.

*7.2.3.2 Prognose der Auswirkungen der Planung*

Das Plangebiet befindet sich im innerstädtischen Bereich, auf den Verkehrslärm einwirkt. Ziel der Planung ist es, die Verkehrsmengen und damit auch die Immissionen deutlich zu reduzieren. Nach einer Prognose des Büros Ingenieurgesellschaft Stolz (IGS) aus 2010 ergeben sich

durch die neue Verkehrsführung in der Innenstadt insgesamt, das heißt unter Einbeziehung einer neuen Brücke über die Ruhr zur Verlängerung des Ostrings, folgende Veränderungen (Bezugsgröße: durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge an Normalwerktagen):

	Ist-Situation 2010	Planfall 2015
Fritz-Honsel-Straße zwischen Ruhrbrücke und Winziger Platz	6100	1400
Fritz-Honsel-Straße zwischen Winziger Platz und Kampstraße	3000	1100
Winziger Platz	3800	2500
Zeughausstraße zwischen Winziger Platz und Beringhauser Str.	5500	3100

Für den südlichen Winziger Platz ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die dort vorhandenen Stellplätze vielfach bei der Hin- und Rückfahrt über die Zeughausstraße angefahren werden. Im Ist-Zustand ist daher auf dem südlichen Abschnitt des Winziger Platzes noch mit höheren Verkehrsmengen zu rechnen, als oben aufgelistet.

Hinsichtlich der Auswirkungen ist neben dem Verkehr auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen die Nutzung der Stellplatzanlagen zu berücksichtigen. Derzeit befinden sich auf dem Henedeckel 55 frei zugängliche, bewirtschaftete Stellplätze, die unmittelbar an die Gebäude angrenzen. Diese Stellplätze entfallen. Demgegenüber werden im Straßenraum (Fritz-Honsel-Straße gegenüber der Stadthalle, Westseite Winziger Platz, Zeughausstraße) ca. 40 Stellplätze zusätzlich geschaffen.

Darüber hinaus ist der Busverkehr zu berücksichtigen. Derzeit befahren täglich über 110 Fahrzeuge jeweils in beide Richtungen den Winziger Platz. Ca. die Hälfte dieser Fahrten wird künftig entfallen.

#### 7.2.3.3 Bewertung der Auswirkungen

Auf eine dezidierte Prognose der Auswirkungen wird verzichtet, da die Planung zu einer deutlichen Entlastung der Situation durch die Abnahme des Verkehrs insgesamt, durch das Abrücken der Stellplätze von den angrenzenden Gebäuden sowie durch die Reduzierung des lärmintensiven Busverkehrs führen wird. Darüber hinaus werden die Anpflanzungen und die Gestaltung des öffentlichen Raums (Reduzierung der Fahrbahnbreite führt auch zur Einschränkung der Fahrgeschwindigkeit) zur Reduzierung der Immissionen führen.

#### 7.2.4 Boden

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans enthält das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises verschiedene Einträge aufgrund der früheren Nutzungen auf diesen Flächen (siehe Kap. 7.1.2.).

Die Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde zum Altstandort 2740 bezieht sich zum Einen auf den Bereich der Flurstücke 48 und 441 sowie zum Anderen auf den Platzbereich von-Stephan-Straße sowie das Flurstück 354. Es liegen jedoch keine detaillierten Erkenntnisse über die im Verzeichnis genannte Gerberei oder ähnliches aus dem 19. Jahrhundert vor.

Im Rahmen des Wiederaufbaus der Innenstadt von Meschede nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Henne in ein neues Flussbett verlegt und der hier angesprochene Bereich städtebaulich neu geordnet. Weiterhin wurden für den Bau des Gebäudes Winziger Platz 12 und von-Stephan-Straße 5 inkl. Keller umfangreiche Baugruben ausgehoben. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass sich noch Reste der angesprochenen Nutzung im Boden befinden.

Die Aussagen zu den Standorten 2745 und 2773 beziehen sich auf Trümmerschutt nach dem zweiten Weltkrieg. Durch die intensive Bebauung dieser Bereiche in Folge der Umlegung Ende der 1940er Jahre und der Verlegung der Henne in ein neues Flussbett ist nicht mehr damit zu rechnen, dass durch den damaligen Trümmerschutt auch heute noch Rückstände im Boden zu

erwarten sind.

Die Aussage zum Standort 2768 bezieht sich auf eine Tankstelle und einen Fahrzeugreparaturbetrieb, der an der Zeughausstraße westlich der Henne angesiedelt war. Im Zuge der Umlegung nach dem zweiten Weltkrieg wurden die im Krieg zerstörten Gebäude an dieser Stelle vollständig beseitigt, die Zeughausstraße begradigt, das Flussbett der Henne verlegt und ein Wohngebäude mit Hotel neu errichtet. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass noch Reste des alten Betriebs im Boden an dieser Stelle vorgefunden werden.

Letztendlich ist – auch im Hinblick auf die natürlichen Funktion des Bodens - zu berücksichtigen, dass die Flächen vollständig versiegelt sind und es nur im Bereich des un bebauten Baufeldes südlich Winziger Platz 12 zu Eingriffen in den Boden kommen kann. Diesbezüglich sind negative Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht ersichtlich.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vorgehensweise, wenn bei Baumaßnahmen wider Erwarten Verunreinigungen oder auch Kampfmittel gefunden werden sollten, ist ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### 7.2.5 Wasser

##### *7.2.5.1 Beschreibung des Schutzgutes*

Das Plangebiet wird durch den Flusslauf der Henne durchzogen. Durch den hochwasserfreien Ausbau des Flusslaufs und der Entfernung des Hennedeckels kommt es auch bei extremen Hochwasserereignissen (entsprechend den Annahmen für die Erarbeitung der Hochwassergefahrenkarte der Henne) zu keinen Überschwemmungen der anliegenden Verkehrsflächen. Das Flussbett der Henne entspricht durch die Abdeckung und die Befestigung der Sohle jedoch nicht den Zielsetzungen der Gewässerentwicklung.

##### *7.2.5.2 Prognose der Auswirkungen der Planung*

Gegenstand der Planung ist nicht nur die Öffnung der Henne sondern in Kombination damit eine Renaturierung des Flussbettes, soweit es die Sicherung der Standfestigkeit der Ufermauern erlaubt. In Kap. 6.1 sind die entsprechenden Maßnahmen beschrieben. In Kap. 6.2 wurde ebenso dargestellt, dass die Öffnung der Henne und die Einbringung einer zusätzlichen Ebene in das Henneprofil keinerlei negativen Auswirkungen für den Hochwasserabfluss mit sich bringt.

##### *7.2.5.3 Bewertung der Auswirkungen*

Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Verbesserung des Gewässerzustandes und auch der Erlebbarkeit des Gewässers. Die Einschränkungen im Wasserabfluss durch einen zusätzlichen Steg führen zu keiner Beeinträchtigung des Gewässers und des Hochwasserabflusses. Die Durchführung der Maßnahmen ist durch die Untere Wasserbehörde mit Genehmigung vom 10.10.2011 zugelassen.

#### 7.2.6 Weitere Schutzgüter inkl. Klimaschutz

Für die Schutzgüter Luft und Kleinklima, sowie Kultur- und Sachgüter sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Gegenteil werden durch die Reduzierung der Verkehrsmengen, die Öffnung der Henne und die Anpflanzung von Bäumen positive Effekte auf das lokale Kleinklima sowie die Schadstoffbelastung in der Luft zu erwarten sein.

Konkrete Festsetzungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind angesichts der vorhandenen Bebauung nicht erforderlich. Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, das die Eigentümer u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nut-

zung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner ist bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten.

### **7.3 Null-Variante, Vermeidungsmaßnahmen, Varianten**

#### **7.3.1 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen**

Bei einer Nichtdurchführung der Planung blieben die bestehenden Baurechte erhalten und könnten entsprechend ausgenutzt werden. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Änderung der Verkehrsführung und die partielle Öffnung der Henne würden aber nicht zur Ausführung gelangen, da sich die städtebaulichen Zielsetzungen geändert haben. Es würde daher hinsichtlich des KfZ-Verkehrs und der Henneabdeckelung bei der jetzigen Situation verbleiben. Die durch die Planung hervorgerufene Verbesserung der Immissionsbelastung und die naturnahe Gestaltung der Hennesohle würden unterbleiben.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen ergeben sich ausschließlich bezogen auf die geschützten Arten, deren Quartiere durch den partiellen Abbruch des Henne- deckels betroffen sind. Diesbezüglich enthält der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag Vorschläge (u.a. Aufwertung der verbleibenden abgedeckelten Bereiche), die in den Bebauungsplan aufgenommen sind und auch Gegenstand des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind.

#### **7.3.2 Varianten**

Die Bebauungsplanänderung basiert auf einem Konzept, das in dem städtebaulichen und frei- raumplanerischen Wettbewerb für die Innenstadt Meschede den Ersten Preis gewonnen hat. Die anderen Wettbewerbsbeiträge unterschieden sich unter anderem hinsichtlich der Dimension des zu öffnenden Henedeckels, der Gestaltung der öffentlichen Flächen, der Zugänge zu einer unteren Henneebene und der Begrünung.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde die ursprüngliche Idee aus dem Wettbewerb, die ein- geschossigen Anbauten im Bereich Winziger Platz 12 und 14 zu entfernen, fallen gelassen und stattdessen die Wegeföhrung über einen zusätzlichen Balkon zu föhren in die Planung integ- riert. Auch bezüglich der Lage der Bushaltestelle (entweder im Bereich des Finanzamtes, der AOK oder entlang der von-Stephan-Straße) gab es unterschiedliche Vorstellungen. Letztendlich hat man sich für eine modifizierte Variante im Bereich der AOK entschieden.

### **7.4 *Zusätzliche Angaben***

#### **7.4.1 Technische Verfahren/ Lücken bei der Erstellung des Abwägungsmaterials**

Zum Zeitpunkt der Entwurfserarbeitung lagen folgende Gutachten vor:

1. Prognose des Verkehrsaufkommens in der Innenstadt der Ingenieurgesellschaft Stolz (IGS)
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der ARGE UIH Höxter/ Büro Wolfgang Klein (Anlage zum Bebauungsplan)

Im Hinblick auf die technischen Verfahren, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans zur An- wendung gelangten, ist die Methodik des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags von Bedeutung, der im wesentlichen auf drei ausführlichen Ortsbesichtigungen basiert:

1. Am 05. Juli 2011 wurde die Tunnelstrecke von Fachleuten begangen und die Wände und die Decken abgesucht sowie Mauer- und Deckenspalten mit Hilfe von Taschenlampen und Endoskopen auf Fledermausbesatz kontrolliert. Neben der Suche nach ruhenden Tieren wurde auf Kotspuren, als Zeichen der zeitweiligen Quartiernutzung, geachtet. Das Vorhandensein von dichten, alten Spinnengeweben galt dagegen als Negativ-Merkmal. Anschließend wur- den ab der Abenddämmerung bis in die ersten Nachtstunden am unteren Tunnelausgang aus- und einfliegende Fledermäuse mit einem Netz gefangen. Das feinmaschige Fleder-



mausnetz nahm etwa 75 % des Tunnelquerschnitts ein. Die in engen Zeitabständen in das Netz fliegenden Tiere wurden von den Bearbeitern vorsichtig aus den Netzen entnommen und einzeln in Baumwollbeuteln verwahrt. Nach Abbau des Netzes um etwa 23 Uhr wurden die Tiere bestimmt und wieder frei gelassen.<sup>10</sup>

2. Nach Auflösung der Wochenstuben schwärmen viele Fledermausarten zu den Winterquartieren. „Am Morgen des 02. September 2011 wurde in dieser frühherbstlichen Schwärmphase der Fledermäuse durch Netzfang die Fledermausaktivität und -arten am unteren Tunnelende ermittelt. Das feinmaschige Fledermausnetz wurde um 3.15 Uhr aufgebaut und war von 3.45 bis 6.00 Uhr fängig. Es nahm etwa 80 % des Tunnelquerschnitts ein. Die von innen und außen in das Netz fliegenden Tiere wurden von zwei Bearbeitern vorsichtig aus den Netzen entnommen und einzeln getrennt nach Flugrichtung in Baumwollbeuteln verwahrt. Nach Abbau des Netzes wurden die Tiere bestimmt und frei gelassen. Der dritte Bearbeiter brachte an das obere Tunnelende ein Aufzeichnungsgerät für Fledermausrufe (Batbox Griffin, Heterodyn- und Frequenzteilungsdetektor mit Zeitdehnung und Speichermedium CF-Card), das von 3.15 bis 5.40 Uhr im Einsatz war. Durch das Gerät wurden mehr als 400 Rufsequenzen aufgezeichnet. Die Auswertung erfolgte an einer repräsentativen Auswahl (10 %) im Büro mit dem Sound-analyse-Programm wavesurfer 1.8.5 (© 2005 Sjölander & Beskow).“<sup>11</sup>
3. „Am 30. November 2011 wurde die Tunnelstrecke der Henne nochmals von zwei Bearbeitern mit Hilfe eines Endoskops auf überwinternde Fledermäuse kontrolliert. Die aufgefundenen Quartiere wurden an den Wänden mit einem angesprühten Pfeil und dem Buchstaben „F“ gekennzeichnet.“<sup>12</sup> Anhand der Markierungen an den Wänden wurde von der Stadt Meschede durch eine Begehung festgestellt, in welchem Bereich der Gewässerstrecke sich die Quartiere befinden.

Lücken bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind aufgrund der umfassenden Untersuchungen nicht gegeben.

#### 7.4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung

Es ist vorgesehen, dass Verkehrsmodell anhand der alle 5 Jahre stattfindenden Zählung der Verkehrsbelastung auf den Hauptverkehrsstraßen zu überprüfen, mit den prognostizierten Werten zu vergleichen und entsprechend z. B. durch Verkehrslenkungen zu reagieren.

Die Annahme der verbleibenden Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse soll von einer fachlich qualifizierten Person im Rahmen eines Monitorings kontrolliert werden. Gegebenenfalls müssen ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden.

#### 7.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29c „Stadtmitte-Kern“ werden die Voraussetzungen für die Umsetzung des REGIONALE 2013 Projektes „wissenwasserwandel@meschede.de – eine Hochschulstadt im Fluss“ geschaffen. Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht es konkret um die Realisierung der Ruhr-Promenade entlang der Fritz-Honsel-Straße, die Öffnung der Henne im Bereich des Winziger Platzes und die Umgestaltung des öffentlichen Raums als Teil des Henne-Boulevards. Voraussetzung für diese Maßnahmen ist die Änderung des Verkehrsnetzes hin zu einem Einbahnstraßenverkehr auf dem Abschnitt Ruhrplatz – Ruhrbrücke – Fritz-Honsel-Straße – Winziger Platz in Nord-Süd Richtung und Fritz-Honsel-Straße zwischen Kampfstraße und Winziger Platz in Ost-West-Richtung.

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung der öffentlichen Flächen ist eine Anpassung der Baufelder im Nahbereich der Henne erforderlich. Die An- und Überbaumöglichkeiten entlang

<sup>10</sup> Siehe auch Bioplan Höxter GbR, Hennetunnel in Meschede - Untersuchung zur Quartiernutzung durch Fledermäuse für den Artenschutzbeitrag, Teil 1, Seite 1

<sup>11</sup> Quelle: Bioplan Höxter GbR, Hennetunnel in Meschede - Untersuchung zur Quartiernutzung durch Fledermäuse für den Artenschutzbeitrag, Teil 2, Seite 2

<sup>12</sup> Quelle: Bioplan Höxter GbR, Hennetunnel in Meschede - Untersuchung zur Quartiernutzung durch Fledermäuse für den Artenschutzbeitrag, Teil 2, Seite 2

der Gebäude Winziger Platz 12 und 14 sowie Zeughausstraße 7 entfallen bzw. werden auf den Bestand zurückgenommen. Das Baufeld auf der unbebauten Freifläche südlich des Gebäudes Winziger Platz 12 wird auf die künftigen Laufwege und die Freitreppe zum geplanten Hennesteig angepasst. In diesem Zusammenhang werden auch die Festsetzungen zum Maß der Nutzung korrigiert, da die ursprüngliche Verknüpfung der Nutzbarkeit der Dachflächen in Bezug auf die Anzahl der Vollgeschosse nicht von den Regelungsmöglichkeiten der BauNVO gedeckt ist. Letztendlich wird die Festsetzung der Art der Nutzung für den Bereich des Finanzamtes von Gemeinbedarf hin zu einem Kerngebiet geändert.

Mit der Umsetzung des Verkehrskonzeptes und der Umgestaltung der öffentlichen Flächen wird eine deutliche Reduzierung des KfZ-Verkehrs einhergehen, was zu einer Minderung der Immissionsbelastung an den angrenzenden Objekten führt. Die Umgestaltung der Hennesohle führt zu einer durchgehenden Passierbarkeit für Fische und andere Lebewesen im Wasser. Die Henneöffnung hat Auswirkungen auf die Quartiere der dort vorgefundenen Fledermäuse. Es lässt sich aber feststellen, dass durch Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sowie durch die verbleibenden Überdeckelungen eine Beeinträchtigung der geschützten Arten minimiert werden kann.

## 8 Kosten und Realisierung

Die Umsetzung ist Gegenstand des Projektes „wissenwasserwandel@meschede.de – eine Hochschulstadt im Fluss“ im Rahmen der REGIONALE 2013 Südwestfalen. Für die Umgestaltung der öffentlichen Flächen wurde ein Antrag auf Städtebauförderungsmittel gestellt, der bei der Aufstellung des Städtebauförderungsprogramms 2011 berücksichtigt wurde. Die Entdeckung der Henne und die Umgestaltung der Gewässersohle werden aus dem Bereich Gewässerentwicklung zu 90% gefördert. Ein entsprechender Förderbescheid wurde der Stadt Meschede bereits erteilt. Demnach belaufen sich die Baukosten für die Umgestaltung der Sohle auf ca. 220.000 €, die Kosten für die Beseitigung des Deckels inkl. aller Angleichungsmaßnahmen auf ca. 750.000 €.

Die Kosten für den Henne-Steig sowie die Umgestaltung der öffentlichen Flächen sind Gegenstand eines Städtebauförderungsantrages. Die Bewilligung der ersten Tranche erfolgte im Dezember 2011. Für die Gestaltung der Ruhr-Promenade beläuft sich die Baukostenschätzung auf ca. 485.000 €, den Henne-Steig auf ca. 200.000 €, die Oberflächengestaltung der Brücke Fritz-Honsel-Straße auf ca. 100.000 € und die Gestaltung des Winziger Platzes auf ca. 490.000 €. Hinzu kommen die Kosten für die Sanierung der drei Hennebrücken und den verbleibenden städtischen Teil des Henedeckels.

Die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen befinden sich vollständig in der Verfügungsgewalt der Stadt Meschede.

Der Abbruch des Henedeckels und die Sanierung der Brücken erfolgt in 2012. Die Gesamtmaßnahme soll bis Ende 2013 abgeschlossen werden.

## 9 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Für die Festsetzung zur Art der Nutzung gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.

## **10 Änderungen im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung**

1. Änderung der Art der Nutzung für das Grundstück des Finanzamtes von Gemeinbedarfsfläche hin zu Kerngebiet
2. Erhöhung der max. Oberkante baulicher Anlagen für das Grundstück des Finanzamtes um 1 m auf 277 m ü. NN
3. Ergänzung einer textlichen Festsetzung für das Überschreiten der Baugrenze bezogen auf Balkone und Hauseingangsüberdachungen
4. Ergänzung von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 zur Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in artenschutzrechtlicher Sicht bezogen auf die Beseitigung des Hennedeckels
5. Ergänzung von Hinweisen zur Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen in artenschutzrechtlicher Sicht bezogen auf die Beseitigung des Hennedeckels
6. Einzeichnung des künftigen Wartenbereichs der Bushaltestelle Winziger Platz
7. Anpassung der Begründung in Bezug auf Aussagen zum Artenschutz sowie den Baukosten

## **11 Änderungen im Anschluss an die öffentliche Auslegung**

1. Anpassung der textlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 aufgrund der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht
2. Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der entsprechenden Passagen in der Begründung aufgrund der Erkenntnisse aus der Untersuchung zur Eigenschaft des Hennetunnels als Winterquartier

Meschede, den 09.02.2012  
Fachbereich Planung und Bauordnung  
Stadt Meschede  
im Auftrage

Martin Dörtelmann  
Fachbereichsleiter

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag